

Jetzige Fassung	Entwurf / Neufassung	Bemerkungen
<p>Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindertagesstätten-satzung)</p> <p><u>§ 2 Aufnahme</u></p> <p>(1) Die Aufnahme in die Kindergärten...</p> <p>(3) Die Aufnahme erfolgt in der Krippe in der Regel für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt die Aufnahme in den Kindergarten.</p> <p><u>§8 Besuch der Kindertagesstätten</u> :</p> <p>(2) Alle Kinder dürfen frühestens zu Beginn der individuell vereinbarten Betreuungszeit gebracht und müssen spätestens zu deren Ende abgeholt werden. Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder bis spätestens 09.00 Uhr in der Kindertagesstätte angekommen sind.</p> <p>(3) Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist bis spätestens 09:00 Uhr der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.</p>	<p><u>§ 2 Aufnahme</u></p> <p>(1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätten...</p> <p>(3) Die Aufnahme erfolgt in der Krippe in der Regel für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt die Aufnahme in den Kindergarten. Sollte dort kein geeigneter Platz bereitgestellt werden können, verlängert sich die Krippenbetreuung auf unbestimmte Zeit, bis das Kind in den Elementarbereich nachrücken kann. In diesem Fall fällt nach Vollendung des 3. Lebensjahres die monatliche Gebührens-berechnung für den Kindergarten gemäß §14 (2) an.</p> <p><u>§8 Besuch der Kindertagesstätten</u></p> <p>(2) Alle Kinder dürfen frühestens zu Beginn der individuell vereinbarten Betreuungszeit gebracht und müssen spätestens bis zu deren Ende abgeholt werden. Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder bis spätestens 08:30 Uhr in der Kindertagesstätte abgegeben worden sind.</p> <p>(3) Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist bis spätestens 08:30 Uhr der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.</p>	

Jetzige Fassung	Entwurf / Neufassung	Bemerkungen
<p>(4) Es gelten folgende Schließzeiten</p> <p>....c) zwischen Heiligabend und Silvester (24.12. bis 31.12)</p> <p>(5) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dessen Eintreffen in der Kindertagesstätte und endet mit Verlassen der Einrichtung. Für die Betreuung der Kinder trägt die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte die Gesamtverantwortung.</p>	<p>(4) Es gelten folgende Schließzeiten</p> <p>....c) Weihnachtsferien gemäß den Schulferien in Schleswig-Holstein</p> <p>(5) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Mitarbeiterin in der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an den Abholberechtigten oder deren Vertretung. Für die Betreuung der Kinder trägt die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte die Gesamtverantwortung.</p>	